



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29.07.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bredelar, Blatt 1073,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1413, Gebäude- und Freifläche,
Mester-Everts-Weg 6, Größe: 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3
gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss nebst Balkon und Keller Nr. 3 im
Untergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter
1071 bis 1074). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu
den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde
folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an dem KFZ-Stellplatz Nr. 3 des
Lageplans.

Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Veräußerung bedarf
der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der:

- Erstverkauf durch den aufteilenden Eigentümer
- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie
- Veräußerung an den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem LPartG, und
zwar auch nach Scheidung der Ehe bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- Veräußerungen an einen oder mehrere Miteigentümer des betreffenden

Sondereigentums und Übertragungen im Wege der Erbaueinandersetzung
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der
Zwangsvollstreckung.

Bezug: Bewilligung vom 14.02.2023 (UVZ-Nr. 79/2023, Notarin Christine
Plückebaum, Paderborn).

Von Blatt 43 hierher übertragen am 07.03.2023.

Die Haftung des Rechtsnachfolgers für rückständige Lasten und Kosten wurde
vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem
Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten. Diese Wohnung im Obergeschoss hat
eine Wohnfläche von etwa 104 qm nebst Balkon, Kellerraum und KFZ-Stellplatz. Es
besteht Modernisierungs- und Instandhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

38.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.